

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.505.783

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15693/J-NR/2023 betreffend Dragqueen-Lesungen vor minderjährigen Schulkindern, die die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Herbert, Kolleginnen und Kollegen am 6. Juli 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 8 und 10:

- *Wie viele Dragqueen-Lesungen fanden an Schulen oder mit Schülern in den vergangenen 5 Jahren statt, aufgegliedert auf Schultyp, Schulstufe und Bundesland, sowie ob diese Veranstaltungen in der betreffenden Schule stattgefunden haben oder außerhalb?*
- *Wurden solche Dragqueen-Lesungen durch die Schulen oder das Lehrpersonal organisiert?*
  - a. Wenn ja, durch wen und auf aufgrund welcher Rechtsgrundlage?*
  - b. Wenn ja, sind dadurch Kosten entstanden und durch wen wurden diese Kosten abgegolten?*
- *Wie viele Veranstaltungen mit Transgender-Personen fanden an Schulen oder mit Schülern in den vergangenen 5 Jahren statt, aufgegliedert auf Schultyp, Schulstufe und Bundesland, sowie ob diese Veranstaltungen in der betreffenden Schule stattgefunden haben oder außerhalb?*
- *Wurden solche Veranstaltungen mit Transgender-Personen durch die Schulen oder durch das Lehrpersonal organisiert?*
  - a. Wenn ja, durch wen und auf aufgrund welcher Rechtsgrundlage?*
  - b. Wenn ja, sind dadurch Kosten entstanden und durch wen wurden diese Kosten abgegolten?*

- *Gab es sonstige LGBTIQ-Veranstaltungen an Schulen bzw. mit Schülern in den vergangenen 5 Jahren?*
  - a. *Wenn ja, um welche LGBTIQ-Veranstaltungen handelt es sich dabei?*
- *Wurden solche LGBTIQ-Veranstaltungen durch die Schulen oder durch das Lehrpersonal organisiert?*
  - a. *Wenn ja, durch wen und auf aufgrund welcher Rechtsgrundlage?*
  - b. *Wenn ja, sind dadurch Kosten entstanden und durch wen wurden diese Kosten abgegolten?*
- *Warum wurden die Eltern der von Dragqueen-Lesungen, Veranstaltungen mit Transgender-Personen oder sonstige LGBTIQ-Veranstaltungen an Schulen bzw. mit Schülern betroffenen Kinder nicht zeitgerecht davon verständigt?*
- *Ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Dragqueen-Lesungen, Veranstaltungen mit Transgender-Personen oder sonstige LGBTIQ-Veranstaltungen an Schulen bzw. mit Schülern zu informieren?*
  - a. *Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage werden solche Veranstaltungen genehmigt?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind weitere Dragqueen-Lesungen, Veranstaltungen mit Transgender-Personen oder sonstige LGBTIQ-Veranstaltungen an Schulen bzw. mit Schülern geplant?*
  - a. *Wenn ja, an welchen Schulen im Bundesgebiet?*
  - b. *Wenn ja, welche Veranstaltungen sind hier im Detail angedacht (Umfang und Programm)?*
  - c. *Wenn ja, in welchem Zeitraum sollen diese Veranstaltungen bundesweit durchgeführt werden?*

Aufgrund der dezentralen Organisation des Bildungssystems und der schulautonomen Möglichkeiten der Schulstandorte verfügt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über keine Daten zu den Fragestellungen.

Die Einbindung von außerschulischen Personen und Organisationen bzw. die Organisation externer Workshops liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schule. Dabei sind die Regelungen betreffend Schulgeldfreiheit, Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts sowie betreffend die Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 17 Schulunterrichtsgesetz einzuhalten.

Durch die Einladung außerschulischer Personen kann die Unterrichtserteilung jedenfalls nicht an diese delegiert werden. Die Lehrkräfte tragen die Verantwortung für den Unterricht, weshalb sie im Klassenzimmer anwesend zu sein haben.

Eltern und Erziehungsberechtigten kommt im Bereich der sexuellen Bildung jedenfalls eine zentrale Rolle zu, daher sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten rechtzeitig im Vorfeld über die Einbindung von außerschulischen Personen und Organisationen zu informieren.

Dies gilt auch für Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 Schulunterrichtsgesetz. Schulrechtlich besteht zudem die Möglichkeit der Durchführung im Rahmen einer schulbezogenen Veranstaltung im Sinne des § 13a Schulunterrichtsgesetz, welche auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufbaut.

Eine Verpflichtung, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über solche im Rahmen der Schulautonomie getroffenen Entscheidungen zu informieren, ist rechtlich nicht vorgesehen. Um eine zeitgemäße Qualität der sexualpädagogischen Arbeit an den Schulen unter Beiziehung von externen Anbieterinnen und Anbietern zu gewährleisten, wurde eine Verordnung über die Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten erlassen (BGBl. II Nr. 44/2023). Damit ist gewährleistet, dass im Rahmen der Sexualpädagogik nur Angebote von den Schulen gewählt werden sollen, die von einem Expertinnen- und Expertengremium für die jeweilige Schulstufe empfohlen wurden.

Zu Frage 9:

- *Gibt es eine medizinische Expertise, welche Auswirkungen solche Dragqueen-Lesungen, Veranstaltungen mit Transgender-Personen oder sonstige LGBTIQ-Veranstaltungen an Schulen bzw. mit Schülern im Volksschul- bzw. Unterstufenalter auf das Kindeswohl generell und auf die sexuelle Entwicklung der betroffenen Kinder haben?*
- a. Wenn ja, wann und durch wen wurde diese medizinische Expertise veröffentlicht und was ist die medizinische Feststellung in dieser Frage?*
- b. Wenn nein, warum wurde diese bis dato noch nicht eingeholt?*

Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse über entsprechende gesundheitliche Risiken vor. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geht – wie weiter oben bereits ausgeführt – jedenfalls davon aus, dass die Eltern und Erziehungsberechtigten entsprechend informiert und einbezogen werden, sofern eine der genannten Veranstaltungen an einer Schule geplant ist bzw. als schulbezogene Veranstaltung oder Schulveranstaltung organisiert werden soll. Auf diese Weise haben die schulpartnerschaftlichen Gremien sowie Eltern und Erziehungsberechtigten unmittelbare Mitsprache- und Entscheidungsmöglichkeit.

Wien, 6. September 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

